

Vertrag über die Nutzung von transPORT rail für Operateure

Hamburg Port Authority
Anstalt des öffentlichen Rechts
Neuer Wandrahm 4
20457 Hamburg

- nachstehend **Hamburg Port
Authority** genannt -

und

- nachstehend **Kunde** genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vertrag regelt die Nutzung des durch die Hamburg Port Authority zur Verfügung gestellten Systems transPORT rail mit seinen Teilsystemen und Zugangswegen.
- (2) Die Hamburg Port Authority gewährt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Recht hinsichtlich der Nutzung von transPORT rail mittels EDI-Schnittstelle (Electronic Data Interchange = elektronischer Datenaustausch) sowie über ein Webinterface zu nutzen.
- (3) Es gelten die Nutzungsbedingungen der Hamburg Port Authority - Allgemeiner Teil (HPA-NBS-AT) und Besonderer Teil (HPA-NBS-BT) sowie die Liste der Entgelte - mit jeweils aktuellem Stand.

§ 2 Vollmacht

Sofern der Kunde ihm Rahmen der Nutzung des Systems transPORT rail Daten von Eisenbahnverkehrsunternehmen einsehen bzw. eingeben möchte, benötigt er eine Bevollmächtigung zur Eingabe und Einsichtnahme der fremden Daten des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens. Diese Bevollmächtigung ist der Hamburg Port Authority vor der ersten Nutzung von transPORT rail vorzulegen.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Nutzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Nutzungsvertrag ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats ohne Angabe von Gründen von jeder der Vertragsparteien schriftlich kündbar.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder objektiv nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass der von den Vertragspartnern angestrebte Zweck erfüllt wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den

, den.....

.....
Hamburg Port Authority

.....
Kunde